

Der Grundbesitzer hat also wohl Ursache, über Prägravation zu klagen und die Gerechtigkeit dieser Klage würde noch in ungleich helleres Licht treten, wenn die Probeeinschätzungen nach richtigeren Principien vorgenommen, und vor Allem, wenn sie auf landwirthschaftlich benutzten Grundbesitz ausgedehnt worden wären. Dieselben sind nur bei städtischem Grundbesitz erfolgt. Es liegt aber auf der Hand, daß aus den Nutzungen des städtischen Grundbesitzes, welcher ja vorzugsweise in Häusern besteht, deren Ertrag durch die so ungemein gesteigerten Miethpreise jetzt ein überaus hoher ist, deren Bewirthschaftungskosten aber mit denen der landwirthschaftlichen Grundstücke gar nicht zu vergleichen sind, unmöglich ein Schluß auf die Nutzungsfähigkeit des landwirthschaftlichen Grundbesitzes gezogen werden kann. Die Probeeinschätzungen würden daher ein ganz anderes Resultat geliefert und noch viel deutlicher die Ueberlastung des Grundbesitzes nachgewiesen haben, wenn sie bei solchen Grundstücken erfolgt wären, welche der landwirthschaftlichen Benutzung unterliegen. Außerdem sind aber auch die Principien sehr anfechtbar, nach welchen die Probeeinschätzungen erfolgt sind.

Der jenseitige Bericht erörtert dies Seite 335 bis 337 ziemlich ausführlich. Die unterzeichnete Deputation glaubt daher mit vorstehender Andeutung sich begnügen zu können.

Daß auch die hohe Staatsregierung jetzt zu der Ansicht gelangt ist, bei einer Reform der directen Steuern müsse der Grundbesitz nothwendig entlastet werden, geht aus folgender Stelle der Motiven hervor:

„Die Grundsteuer nimmt 2,70 Procent vom Ertrage des Grundbesitzes in Anspruch, die Gewerbe- und Personalsteuer dagegen berechnet sich auf überhaupt 0,84 Procent (mit Ausschluß der landwirthschaftlichen Pächter sogar nur auf 0,80 Procent) des Ertrags der Arbeit und des mobilen Vermögens, d. h. es erreicht dieselbe nicht ganz den dritten Theil des Betrags, den nach Obigem die Grundsteuer vom Gesammtetrage des Grundbesitzes und der Pachtungen, sowie die Rentensteuer von dem 5000 Thlr. übersteigenden Renteneinkommen in Anspruch nimmt.